



1. Badminton Club Beuel 1955 e.V.

Satzung

Stand: 17.12.2020

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 3a Gesellschaftsgründung.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beiträge	3
§ 8 Haftung.....	4
§ 9 Vereinsorgane.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Vereinsjugend.....	6
§ 13 Ehrenrat	6
§ 14 Kassenprüfer.....	7
§ 15 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „1. Badminton Club Beuel 1955 e.V.“ (abgekürzt 1. BC Beuel).

Er hat seinen Sitz in Bonn-Beuel und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der 1. BC Beuel ist dem Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen (BLV-NRW) angeschlossen und Mitglied im Stadtsportbund Bonn.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Ferner bezweckt der Verein die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
3. Der Vereinszweck Förderung des Sports wird unter anderem verwirklicht durch z.B.:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern sowie Helferinnen und Helfern
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
4. Der Vereinszweck Jugendhilfe wird unter anderem verwirklicht durch z.B.:
 - Beherbergung von jugendlichen Mitgliedern und Nichtmitgliedern bis zur Erreichung des vollendeten 27.

Lebensjahres

- Förderung der Gemeinschaft durch Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen
- sinnerfüllte Freizeit- und Feriengestaltung von Kindern und Jugendlichen insbesondere auf sportlicher Basis
- (sport-)psychologische Unterstützung
- Schul- und Laufbahnberatung
- sonstige jugendpflegerische Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der 1. BC Beuel ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz. Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Der Verein wendet sich gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Benachteiligung auf Grund von ethnischer Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Er tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3a Gesellschaftsgründung

Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

Durch die Gründung bzw. die Beteiligung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet werden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Schließung von und Beteiligung an Gesellschaften. Die Gesellschaften müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands entsprechen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat für sämtliche Beiträge und Zahlungen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich, die zudem eine ärztliche Untersuchung zur Ausübung des Badmintonsports bestätigt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss schriftlich spätestens bis zum ersten des jeweiligen Monats, zu dessen Ende die Kündigung erfolgen soll, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Sonderzahlungen für bestimmte vom Mitglied gewählte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der Sonderzahlungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, durch Rücklastschriften entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Sonderzahlungen können nach vorangegangenem Mahnverfahren zusammen mit den dadurch entstehenden Kosten auf dem Rechtsweg eingetrieben werden.

Die Beiträge und Sonderzahlungen werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Sonderzahlungen zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen oder Sonderzahlungen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll im April stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis Ende Februar des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes

- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge.
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über den Haushalt
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen-, eine Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese können durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht entsprechend BGB aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart.
- Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - bis zu 6 Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen

Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter entsprechend BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung entsprechend des EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch entsprechend BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet im mündlichen Verfahren über Widersprüche gegen Strafen und Entscheidungen, die der Vorstand ausgesprochen hat. In diesem Verfahren ist das rechtliche Gehör zu gewährleisten.
3. Die Mitglieder des Ehrenrats sollten erfahrene und langjährige Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Ehrenrat besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern
 - einem Ersatzbesitzerund hat seine Entscheidungen in der Besetzung von 3 Mitgliedern zu treffen.
5. Widersprüche gegen die Entscheidungen des Ehrenrats sind im Rahmen und nach Maßgabe der Rechtsordnung des

BLV-NRW zulässig und bei der Spruchkammer des BLV-NRW einzulegen.

6. Verfahrensfragen über die Ausübung seiner Tätigkeit regelt der Ehrenrat selbst.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, wobei alle zwei Jahre jeweils einer der beiden Kassenprüfer neu zu wählen ist. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 4/5 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Badminton Landesverband NRW mit Sitz in Mülheim an der Ruhr zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden, steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2013 beschlossen sowie am 17.12.2020 aktualisiert.